

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Software as a Service



## § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist die entgeltliche und zeitlich auf die Dauer des Vertrags begrenzte Gewährung der Nutzung der Software XAP. (nachfolgend „Software“) im Unternehmen des Kunden über das Internet sowie die Bereitstellung von Rechenleistung, Speicherplatz und notwendige Systemsoftware auf den Servern von Somentec bzw. den Vertragspartnern von Somentec.

## § 2 Leistungen von Somentec; Software und Speicherplatz

- (1) Somentec gewährt dem Kunden die Nutzung der jeweils aktuellsten Version der Software für die vereinbarte Anzahl an berechtigten Nutzern und im definierten Nutzungsumfang über das Internet durch geeignete Client-Software (Internet-Browser, Citrix, Windows Terminal-Server Clients, o.ä.) entsprechend des Angebots.
- (2) Somentec gewährleistet die Funktionsfähigkeit und Verfügbarkeit der Software während der Dauer des Vertragsverhältnisses und wird diese in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand erhalten. Der Funktions- und Nutzungsumfang der Software sowie die Einsatzbedingungen ergeben sich aus dem Angebot.
- (3) Der Kunde kann nach Bedarf die Anzahl der berechtigten Nutzer der Software nach den in dem Angebot genannten Konditionen erhöhen oder reduzieren. Somentec übermittelt dem Kunden nach Vertragsschluss unverzüglich in elektronischer Form Zugangsdaten für die entsprechende Anzahl an berechtigten Nutzern.
- (4) Weiterhin übermittelt Somentec dem Kunden nach Vertragsschluss in elektronischer Form eine Benutzerdokumentation. Die Benutzerdokumentation ist zudem jederzeit während Nutzung der Software einsehbar und kann in einem gängigen Format heruntergeladen werden.
- (5) Somentec kann die Software jederzeit aktualisieren sowie weiterentwickeln und insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage, technischer Entwicklungen oder zur Verbesserung der IT-Sicherheit anpassen. Somentec wird dabei die berechtigten Interessen des Kunden angemessen berücksichtigen und den Kunden rechtzeitig notwendige Updates informieren. Im Falle einer wesentlichen Beeinträchtigung der berechtigten Interessen des Kunden, steht diesem ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (6) Eine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden schuldet Somentec nicht, es sei denn die Parteien haben abweichendes vereinbart.
- (7) Somentec wird regelmäßig Wartungen an der Software vornehmen und den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Die Wartung wird regelmäßig außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden durchgeführt, es sei denn aufgrund zwingender Gründe muss eine Wartung zu einer anderen Zeit vorgenommen werden.
- (8) Somentec stellt dem Kunden zur Ablage von Daten und für Zwecke der Nutzung der Software Speicherplatz und Rechenleistung auf seinen Servern zur Verfügung. Der Umfang des Speicherplatzes und der Rechenleistung wird im Angebot definiert. Somentec sorgt für die Abrufbarkeit der Daten im Rahmen der Nutzung der Software. Der Kunde kann nach Bedarf das Speicherplatzvolumen und die Rechenleistung nach den in im Angebot genannten Konditionen erweitern oder reduzieren.
- (9) Somentec wird dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Daten vornehmen. Somentec treffen jedoch keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten hinsichtlich der Daten. Die Modalitäten der Datensicherung richten sich nach dem Angebot.
- (10) Der Kunde bleibt Inhaber der auf den Servern von Somentec abgelegten Daten und kann diese jederzeit herausverlangen.

## § 3 Nutzungsumfang und -rechte

- (1) Eine physische Überlassung der Software an den Kunden erfolgt nicht.
- (2) Der Kunde erhält an der jeweils aktuellsten Version der Software für die vertraglich festgelegte Anzahl an Nutzern einfache, d. h. nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, zeitlich auf die Dauer des Vertrags beschränkte Rechte die Software mittels Zugriff über einen Browser nach Maßgabe der vertraglichen Regelungen zu nutzen.
- (3) Der Kunde darf die Software nur im Rahmen seiner eigenen geschäftlichen Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Dem Kunden ist eine weitergehende Nutzung der Software nicht gestattet.

## § 4 Support

Somentec richtet für Anfragen des Kunden zu Funktionen der Software einen Support-Service ein. Anfragen können über die auf der Website von Somentec und im Service Level Agreement (SLA) angegebene Support-Hotline zu den dort angegebenen Zeiten oder per E-Mail gestellt werden. Die Anfragen werden in zeitlicher Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Software as a Service



## § 5 Service Levels; Störungsbehebung

- (1) Somentec gewährt eine Gesamtverfügbarkeit der Leistungen am Übergabepunkt innerhalb der definierten Servicezeiten, also außerhalb der definierten Wartungsfenster. Der Übergabepunkt ist der Routerausgang des von Somentec eingesetzten Rechenzentrums. Der Prozentsatz der Gesamtverfügbarkeit wird in den SLAs (Service Level Agreements) definiert.
- (2) Als Verfügbarkeit gilt die Möglichkeit des Kunden sämtliche Hauptfunktionen der Software zu nutzen. Wartungszeiten sowie Zeiten der Störung unter Einhaltung der Behebungszeit gelten als Zeiten der Verfügbarkeit der Software. Zeiten unerheblicher Störungen bleiben bei der Berechnung der Verfügbarkeit außer Betracht. Für den Nachweis der Verfügbarkeit sind die Messinstrumente von Somentec im Rechenzentrum maßgeblich.
- (3) Der Kunde hat Störungen unverzüglich an die im SLA genannten Kontaktdaten zu melden. Die aktuellen Servicezeiten für Störungsmeldungen ergeben sich aus den SLA. Die Hotline-Nummer ist auch in der XAP.-internen Hilfefunktion genannt. Änderungen der Hotline-Nummer teilt die Somentec dem Kunden rechtzeitig mit.
- (4) Die Klassifizierung von Störungen und die Regeln zur Behebung sind in den SLA definiert.
- (5) Etwaige gesetzliche Ansprüche des Kunden gegen Somentec bleiben unberührt.

## § 6 Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat die ihm übermittelten Zugangsdaten dem Stand der Technik entsprechend vor Zugriffen Dritter zu schützen und zu verwahren. Der Kunde wird dafür sorgen, dass eine Nutzung nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Ein unberechtigter Zugriff ist Somentec unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Daten abzulegen, deren Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstößt.
- (3) Der Kunde wird die Daten vor deren Ablage oder Nutzung in der Software auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten prüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. Virenschutzprogramme) einsetzen.

## § 7 Gewährleistung

- (1) Hinsichtlich der Gewährung der Nutzung der Software sowie der Zurverfügungstellung von Speicherplatz gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts (§§ 535 ff. BGB).

- (2) Der Kunde hat Somentec jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel die bereits bei Vertragsschluss vorlagen ist ausgeschlossen.

## § 8 Haftung

- (1) Die Parteien haften unbeschränkt bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Unbeschadet der Fälle unbeschränkter Haftung gemäß § 8 (1) haften die Parteien einander bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf, allerdings beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden maximal jedoch bis zur Höhe der in den AGB Softwarelizenzierung festgelegten Grenzen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Rahmen schriftlich von einer Partei übernommene Garantien.
- (4) § 8 gilt auch zu Gunsten von Mitarbeitern, Vertretern und Organen der Parteien.

## § 9 Rechtsmängel; Freistellung

- (1) Somentec gewährleistet, dass die Software keine Rechte Dritter verletzt. Somentec wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von ihm zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen sowie die Kosten einer angemessenen Rechtsverfolgung ersetzen. Der Kunde wird Somentec unverzüglich über Ansprüche von Dritten, die diese aufgrund der vertragsgemäßen Nutzung der Software gegen ihn geltend machen, informieren und ihm sämtliche erforderlichen Vollmachten erteilen und Befugnisse einräumen, um die Ansprüche zu verteidigen.
- (2) Der Kunde sichert zu, dass die auf den Servern von Somentec abgelegten Inhalte und Daten sowie dessen Nutzung und Bereitstellung durch Somentec, nicht gegen geltendes Recht, behördliche Anordnungen, Rechte Dritter oder Vereinbarungen mit Dritten verstoßen. Der Kunde wird Somentec von Ansprüchen, die Dritte aufgrund eines Verstoßes gegen diese Ziffer geltend machen, auf erstes Anfordern freistellen.

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der Somentec Software GmbH (Somentec) für Software as a Service

### § 10 Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

- (1) Der Kunde hat monatlich das im Angebot festgelegte Entgelt an Somentec zu zahlen.
- (2) Das monatlich zu zahlende Entgelt wird bei Änderungen in der Anzahl der Nutzer oder des Speichervolumens gemäß den Konditionen im Angebot angepasst.
- (3) Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich. Die Rechnung ist innerhalb von 14 Werktagen zur Zahlung fällig.

### § 11 Vertragslaufzeit und Beendigung

- (1) Der Vertrag tritt mit Annahme des Angebots in Kraft und wird mit einer Mindestlaufzeit von 60 Monaten geschlossen. Abweichende Mindestlaufzeiten können im Angebot definiert werden.
- (2) Nach Ablauf der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Eine Kündigung ist durch beide Parteien möglich.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.
- (4) Somentec wird dem Kunden nach Beendigung des Vertrags angemessen bei der Rückübertragung oder Sicherung der Daten unterstützen. Somentec stellt dem Kunden auf eigene Kosten einen Standard-Datenbankabzug zur Verfügung. Sollte ein anderes Format benötigt werden, dann wird dies Somentec anbieten und kann separat beauftragt werden.
- (5) Somentec wird sämtliche auf seinen Servern verbleibende Daten des Kunden 30 Tage nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unwiederherstellbar löschen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Pfandrechte an den Daten zugunsten von Somentec bestehen nicht.

### § 12 Datenschutz; Geheimhaltung

- (1) Beide Parteien verpflichten sich, alle nicht allgemein offenkundigen Informationen aus dem Bereich der anderen Partei, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und nicht für andere Zwecke als zur Vertragserfüllung notwendig zu verwenden.
- (2) Somentec verpflichtet sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten und personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu nutzen. Soweit Somentec auf personenbezogene Daten zugreifen kann, die auf Systemen des Kunden gespeichert sind, wird er ausschließlich als

Auftragsverarbeiter im Sinne des Art. 28 DSGVO tätig und Somentec wird diese Daten nur zur Vertragsdurchführung verarbeiten und nutzen. Somentec wird Weisungen des Kunden für den Umgang mit diesen Daten beachten. Der Kunde trägt etwaige nachteilige Folgen solcher Weisungen für die Vertragsdurchführung. Näheres regelt ein Auftragsverarbeitungsvertrag.

- (3) Sofern die entsprechenden Leistungen mit anonymisierten Daten erbracht werden können, obliegt dem Kunden die Anonymisierung der Daten vor der Übergabe an Somentec. Für Daten, die aus XAP. exportiert werden, stellt Somentec entsprechende Programmfunktionen zur Verfügung. Übergibt der Kunde der Somentec nicht anonymisierte Daten, so soll der Kunde Somentec explizit darauf hinweisen, so dass Somentec die Anonymisierung durchführen kann.

### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrags unwirksam oder nicht durchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen hiervon unberührt. Die Parteien werden solche Regelungen durch wirksame und durchführbare Regelungen ersetzen, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck sowie dem Willen der Parteien bei Vertragsschluss möglichst gleichkommen. Entsprechendes gilt im Falle einer Vertragslücke.
- (2) Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrags und seiner Anlagen bedürfen der Schriftform.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Frankfurt/Main. Somentec ist aber auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.